

Satzung

des Vereins zur Förderung der Gewinnung von Solarenergie in der Kirchengemeinde
Christus-König, Borken-Gemen „Sonne für Gerechtigkeit, Gemen e. V.“

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sonne für Gerechtigkeit Gemen", nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 46325 Borken-Gemen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Borken einzutragen.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es durch die Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen einerseits die Verwendung regenerativer Energien zur Stromerzeugung zu fördern und zugleich aus erwirtschafteten Überschüssen Projekte zur Förderung der Gerechtigkeit in der sogenannten dritten Welt zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Errichtung und das Betreiben von Photovoltaikanlagen und anderer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien
 - b) die Förderung von Projekten der kirchlichen „Eine-Welt-Arbeit“ vor allem das Projekt zum Hausbau in Indien der Pfarrgemeinde Christus-König
 - c) Unterstützung der kirchlichen „Eine-Welt-Arbeit“ durch Förderung der Hilfsorganisation Misereor e. V., Aachen oder ähnlicher Einrichtungen.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner keine eigenwirtschaftlichen Aufgaben.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Erlöschen des Vereins keine Rückerstattung aus dem Vereinsvermögen, auch nicht etwaige dem Verein übereignete Sacheinlagen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder und Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Niemand erhält mehr als seine Auslagen erstattet.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand erfolgt
 - c) durch Ausschluss aus dem VereinMit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch etwaige Ansprüche auf Erstattung geleisteter Zahlungen.
Im Falle seines Austritts hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu erbringen.

§4 Beiträge

Der Zweck des Vereins wird durch Beiträge und Spenden finanziert. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge jährlich bis zum 30.04.. Sie sind verpflichtet, dem Verein insoweit eine Bankeinzugsermächtigung zuerteilen. Zusätzliche Spenden sind erwünscht.

§5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
2. Sie sind Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Abberufung oder Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei der Entscheidung über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen darf er nur über die in der Vereinskasse tatsächlich vorhandenen Zahlungsmittel verfügen.
5. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes bis zu weiteren Personen in den „erweiterten Vorstand“ wählen.

§7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Für die Einberufung soll eine Frist von einer Woche bis zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung eingehalten werden, die durch fristgerechte Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post gewahrt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters und bei gleichzeitiger Abwesenheit beider die des Schriftführers.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

§8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts (Vorjahresabschluss und Wirtschaftsplan für das laufende Jahr) und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für je zwei Jahre
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen an den Vorstand gerichteten schriftlich begründeten Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen. Die Einberufung muss durch eine schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung an jedes Mitglied erfolgen. Dabei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zum Tage der Mitgliederversammlung einzuhalten, die mit der fristgerechten Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post gewahrt wird. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein. Diese Antragspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung, insbesondere darüber, ob offen oder geheim abgestimmt

werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen sowie von dem Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

§9 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss herzustellen und durch den Vorstand Rechnung zu legen.
3. Die Rechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die katholische Pfarrgemeinde Christus-König, Borken-Gemen und soweit diese nicht mehr als selbständige Pfarrgemeinde besteht an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. oder seinen Rechtsnachfolger, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dies gilt unter Berücksichtigung der besonderen Auflagen, die die Auflösungsversammlung beschließen kann.

§11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Borkener Zeitung.

§12 Schlussbestimmung

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.